

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 23.02.2021		
Beratungspunkt	Vergnügungssteuer-Erhöhung, Satzungsänderung		
Anlagen	Anlage 1 – Änderungssatzung vom 23.02.2021 Anlage 2 – Gegenüberstellung Änderungen Vergnügungssteuersatzung		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2021 hat sich der Hauptausschuss dafür ausgesprochen, den Steuersatz für Spiel- Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte (Spielgeräte) mit Gewinnmöglichkeit bis zu dem höchst zulässigen Maße zu erhöhen. Unter der Prämisse, dass der Steuersatz erhöht wird, hat der Hauptausschuss den Ertragsansatz aus der Vergnügungssteuer beraten und im Haushaltsplan 2021 angesetzt, welcher vom Gemeinderat beschlossen wurde.

Der Haushaltsansatz 2021 beträgt aus dem Aufkommen der Vergnügungssteuer 900 T€. 100 % des Vergnügungssteueraufkommens geht auf die oben genannte Besteuerung der Spielgeräte zurück.

Derzeit beträgt der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit 23 Prozent der Bruttokasse.

Die Verwaltung schlägt vor, den Steuersatz um 2 Prozentpunkte auf 25 Prozent der Bruttokasse für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit zu erhöhen. Zudem wird vorgeschlagen für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mindestens eine Steuer von 150,00 Euro/ angefangenen Monat zu verlangen.

Die vorgeschlagene Steuersatzerhöhung erbrächte je nach Umsatzaufkommen zwischen 80 T€ und 90 T€ Mehrertrag.

Eine Erhöhung des Steuersatzes hat dort seine Grenzen, wo der Steuersatz und die sich ergebende Steuer erdrosselnde Wirkung entfaltet. Einige Kommunen in Baden-Württemberg, unter anderem auch zwei Gemeinden aus dem Landkreis Schwarzwald-Baar, erheben einen Steuersatz von 25 % der Bruttokasse auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit. Höhere Steuersätze in Verbindung mit dem Steuermaßstab werden nicht erhoben. Ein Steuersatz von 25 Prozent auf die Bruttokasse wurde bisher von der Rechtsprechung nicht moniert. Er liegt sicher nahe des Bereichs, welcher als erdrosselnd angesehen werden könnte. Die erdrosselnde Wirkung müssten die Steuerpflichtigen im Rahmen einer Gerichtsverhandlung entsprechend ganz bestimmter Kriterien nachweisen.

Zur Änderung des Steuersatzes muss die Vergnügungssteuersatzung in dem Punkt geändert werden. Die Änderung soll zum 2. Quartal, also ab 01.04.2021 in Kraft treten. Die Änderungssatzung kann Anlage 1 entnommen werden.



Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die ggfs. mit dem Beschluss in Verbindung stehenden weiteren Änderungen eigenmächtig in die Satzung einzuarbeiten.

Beratung: